

Polizeireglement



Gemeinde Muttenz

P O L I Z E I R E G L E M E N T

vom 23. März 1982

Die Gemeindeversammlung Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde.
- ² Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten gemäss der Gebiets-
hoheit der Gemeinde für alle Personen, welche sich im Gemeinde-
gebiet Muttenz aufhalten.

II. ÖFFENTLICHE RUHE, SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

- ¹ Wer die öffentlichen Sachen (Gebäude, Anlagen, Flur, Feld, Wald, Strassen, Wege, Beleuchtung usw.) böswillig beschädigt, macht sich strafbar.
- ² Jede über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bedarf einer Bewilligung.
- ³ Die Verunreinigung von Strassen, Plätzen, Wegen, Flur, Feld, Wald und Bächen sowie von öffentlichen Einrichtungen, besonders durch Ablagern von Schutt und Abfällen aller Art, ist verboten, ferner Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an Motorfahrzeugen und Maschinen auf öffentlichem Grund und Boden.
- ⁴ Plakate dürfen nur an den hiefür bestimmten Stellen und Objekten angebracht werden. Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Weltformat-Ständern bedarf einer Bewilligung der Bauverwaltung.

§ 3 Oeffentliche Sicherheit

- 1 Jedermann ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet werden noch Schaden erleiden.
- 2 Spiele aller Art sind auf öffentlichen Verkehrsflächen nur dort gestattet, wo weder Verkehrsteilnehmer gefährdet noch der Verkehr behindert wird. Namentlich sind Schlitteln, Schlittschuhlaufen und Schleifen nur an den hiefür bezeichneten Orten gestattet.
- 3 Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen am 1. August.
- 4 Gruben, Schächte, Vertiefungen, Anhäufungen und dergl. müssen abgesichert sein. Das unbefugte Oeffnen von Deckeln und Verschlüssen ist verboten.
- 5 Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt werden. Das Versäubernlassen von Hunden auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf Kulturland ist verboten. Allenfalls ist der Hundekot vom Tierbesitzer zu entfernen. Nach Möglichkeit sind die von der Gemeinde erstellten Hundeverräuberungsplätze zu benützen.
- 6 Das Rettungsmaterial auf Badeplätzen darf nicht beschädigt, zu anderen Zwecken verwendet oder entfernt werden.
- 7 Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden.

§ 4 Schutz vor Lärm

- 1 Jedermann ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (Nachtruhe) ist jeder Lärm verboten, durch welchen andere in ihrer Ruhe gestört werden können.
- 2 Lärmende Berufsarbeiten in Gewerbe, Industrie, Bau- und Landwirtschaft sind nur von 07.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr gestattet (Landwirtschaft bis 20.00 Uhr). Es sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zümutbaren baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Verminderung des Lärms anzubringen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen können Ausnahmen bewilligt werden.

3 Lärmende Arbeiten in Haus, Hof und Garten (Rasenmähen, Teppichklopfen usw.) sind montags bis freitags von 08.00 - 12.00 und von 14.00 - 20.00 Uhr, samstags von 09.00 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr gestattet.

4 Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung während der festgelegten Zeiten verwendet werden.

5 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlicher Vorrichtungen ist verboten, soweit sie ausserhalb ihres bestimmten Wirkungskreises störend wirken.

6 Lärmige Modellflugzeuge, Modellautos, Motocrossfahrzeuge, Go-Karts und dergl. dürfen nur mit Bewilligung betrieben werden und nur an Orten, wo Drittpersonen nicht gestört oder gefährdet werden.

7 4 Wochen vor und 3 Wochen nach der Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren werktags von 18.00 - 20.00 Uhr und sonntags von 11.00 - 18.00 Uhr mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet werden.

8 Die Benützung der gemeindeeigenen Altglas-Mulden ist nur werktags von 07.00 - 20.00 Uhr erlaubt.

III. GESUNDHEIT

§ 5

1 Bei allen Wohn- und Schlafräumen hat der Logisgeber für richtige Ventilation, Waschgelegenheit, Reinhaltung der Räume und für saubere und genügende Abortanlagen Vorsorge zu treffen.

2 Bei der Einrichtung von Schlafstellen und Massenquartieren sind die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes zu beachten.

3 Verboten ist

- a. das Lagern von Materialien, deren Ausdünistung gesundheitsschädlich oder belästigend ist;

-
- b. das Verbrennen von Gartenabfällen, Abfallholz und Kehricht im Wohngebiet;
 - c. das Mitnehmen von Tieren in Lebensmittelgeschäfte sowie Drogerien und Apotheken; ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführerhunde, die führen;
 - d. das Vergraben oder Beseitigen von Tierkadavern.

⁴ Bei Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Umwelt zu treffen; Menschen, Tiere und Nachbarpflanzungen dürfen nicht gefährdet werden.

IV. FELD UND WALD

S 6

¹ In Feld und Wald sind verboten:

- a. Das Holzen, das Aesten, das Hauen von Weiden, Stützen, Bohnenstecken und Tannenbäumen, das Stöckeln sowie das Ausgraben von Bäumen, Grien, Lehm, Humus und dergleichen im Gemeinde- und Privatwald. Dagegen ist das Einsammeln von Holz gemäss den Bestimmungen des Waldreglementes der Bürgergemeinde mit Bewilligung des Försters gestattet.
- b. Das Beschädigen von Bäumen, Neupflanzungen, Aufwuchs und Setzlingen;
- c. das Entwenden oder Zerstören von nichteingesammelten Feld-, Baum- und Gartenfrüchten;
- d. das Beschädigen und Verunreinigen von Wegen, z.B. durch Pflügen und andere Feldarbeiten;
- e. das Reiten ausserhalb befestigter öffentlicher Wege und Strassen (Reitverbote vorbehalten), wenn die Gefahr der Beschädigung von Feld und Wald besteht;
- f. das Verunreinigen der Bäche;
- g. das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze.

² Beim Feuern im Walde ist darauf zu achten, dass Bäume und Pflanzen nicht Schaden nehmen. Das Feuer ist zu überwachen und beim Verlassen zu löschen.

³ Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten. So ist Unkraut aller Art und insbesondere sind Disteln und Blacken vor dem Versamen zu entfernen. Eine Woche nach Aufforderung zu obigen Massnahmen werden die Beanstandungen durch Gemeindepersonal zulasten des Grundeigentümers behoben.

⁴ Zum Schutze der Kulturen ist das Pflücken und Ausgraben der wilden Tulpen und das Ausgraben von Löwenzahn zu Esszwecken untersagt.

⁵ Es wird auf das Einführungsgesetz zum ZGB (§§ 80 - 83) sowie auf § 105 des Baugesetzes verwiesen, die über nachbarrechtliche Fragen wie zulässige Grenzabstände von Einfriedigungen, Hecken, Pflanzungen usw. Auskunft geben.

Im Anhang dieses Reglementes befindet sich ein Merkblatt, herausgegeben von der Bauverwaltung Muttenz, das die wichtigsten Gesetzesbestimmungen enthält.

V. VOLLZUG

§ 7

Jedermann ist berechtigt, Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes der Ortspolizei anzuzeigen.

§ 8 Demonstration

Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes Muttenz sind bewilligungspflichtig.

§ 9 Bewilligung

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Befugnis dem Gemeindeverwalter übertragen.

² Der Gemeinderat kann für Bewilligungen Gebühren festsetzen.

§ 10 Strafbestimmungen

- ¹ Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Verwarnungen oder Geldbussen bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten des Verursachers bleiben vorbehalten.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung der Vorschriften.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach den §§ 81 - 83 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970. Wird eine Busse vom Verzeigten anerkannt oder bezahlt, so findet keine Anhörung statt.
- ⁴ Wegen ungebührlichen Benehmens oder Nichterscheinen vor dem Gemeinderat (Vorladungen) kann dieser eine Ordnungsbusse aussprechen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Polizeireglement vom 14. Oktober 1924;
- b. das Reglement vom 14. Oktober 1924 für das freie Baden am Rhein und an anderen Gewässern;
- c. das Flur-Reglement vom 28. August 1926;
- d. das Reglement vom 30. September 1926 für die Schuljugend.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 23. März 1982

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:

F. Brunner H.R. Stoller

Von der Direktion des Innern genehmigt am 21. April 1982

Liestal, 21. April 1982

DIREKTION DES INNERN:

Manz

M E R K B L A T T

über Abstände für Grünhecken, Pflanzungen, Bäume und Einfriedigungen

Grünhecken	60 cm von der Grenze, 120 cm hoch
- Buchen	
- Thuya	
- etc.	bei Mehrhöhe: Grünheckenhöhe : 2 = Abstand
Zwergobstbäume	kein Stamm oder nur niederstämmig
Gartenbäume	
Kleine Zierbäume	
Ziersträucher	50 cm von der Grenze
Obstbäume	hochstämmig
Aepfel	3 m im offenen Land und gegenüber Reben
Birnen	3 m in offenen Baumgärten und in Bünten (Pflanzplätze)
Kirschen	
Waldbäume	hochstämmig, Krone mehr als 2 m über Boden
Birken	3 m im überbauten Gebiet
Eiben	(Wohnbau-/Gewerbenutzung)
Pappeln	
Nussbäume	6 m in allen übrigen Fällen
Kastanienbäume	(land- und/gartenwirtschaftliche Nutzung)
Grosse Zierbäume	
Baumabstand gegenüber öffentlichen Strassen und Plätzen im ganzen Gemeindegebiet, für Private	
	3 m
Einfriedigungen (baulicher Natur)	120 cm hoch an die Grenze bei Mehrhöhe: Mehrhöhe x 2 = Abstand
Abschlüsse über 2 m ohne Durchblick	Abstände gemäss BauG
Ueberragende Aeste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat der Nachbar, soweit sie ihn in der Benützung des Landes nicht hindern, zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überragenden Aesten wachsenden Früchte (Anries).	
Willigt ein Grundeigentümer gegenüber dem Nachbar in eine Abweichung der obenerwähnten Vorschriften ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden.	
Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während 5 Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.	
Die obenerwähnten Abstände sind dem Einführungsgesetz zum ZGB §§ 80, 81, 83 und 84 sowie dem Baugesetz § 105 sinngemäss und auszugsweise entnommen.	